

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

Departement Inneres und
Sicherheit
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

inneres.sicherheit@ar.ch

Arlette Schläpfer, a.KR
Rietli 1
9411 Schachen b. Reute

9411 Schachen bei Reute, 13. März 2023

**Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zur Vernehmlassung
Totalrevision Polizeigesetz PolG**

Geschätzter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 laden Sie uns ein, zur Totalrevision des Polizeigesetzes Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken. Gerne äussern sich die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) fristgerecht zu dieser Vernehmlassung wie folgt:

Die Unterlagen sind unserer Meinung nach gut aufbereitet und ausführlich. Der Erläuternde Bericht ist für das Verständnis der doch sehr speziellen Materie hilfreich und gut strukturiert. Dafür geht ein Dank unsererseits an das zuständige Departement.

Zusammenfassend erscheint uns der Gesetzesentwurf, welcher sich offensichtlich an anderen Kantonen orientiert, als mehr oder weniger ausgewogen und pragmatisch. Die PU AR begrüßen ein aktuelles Polizeigesetz ausdrücklich. Die Staatsgewalt (und damit die Polizei) muss beim Staat bleiben. Dafür braucht es zeitgemässe Vorgaben.

Zusätzlich zu den nachfolgenden Detailkommentaren und Anregungen möchten wir einleitend festhalten:

- Das Fehlen einer expliziten Erwähnung des Vermummungsverbot ist uns aufgefallen. Vermutlich wird darauf verzichtet, da es übergeordnet schon geregelt ist? Allerdings ist hier darauf hinzuweisen, dass aktuell politische Bestrebungen im nationalen Parlament bestehen, die Umsetzung des Verhüllungs- bzw. Vermummungsverbot den Kantonen zu überlassen. Dies gilt es zu beachten.
- Problematisch scheint uns die Verwendung des Begriffes «Kantonspolizei» im Gesetz. Es ist nicht immer klar, wer jeweils damit gemeint ist (einzelne Mitarbeitende, alle Mitarbeitenden, das Kommando?). Beispielhaft ist das in Art. 46 ersichtlich. Hier muss durch die Verordnung eindeutige Klarheit hergestellt werden.
- Vermisst wird die eindeutige Abgrenzung zu privaten Sicherheitsdiensten, wenn diese z.B. für Gemeinden Ordnungsaufgaben übernehmen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln:

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	Anmerkungen Parteiunabhängige AR
<p>Art. 2 Grundauftrag</p> <p>¹ Die Kantonspolizei sorgt auf dem ganzen Kantonsgebiet für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.</p> <p>² Sie trägt durch Information, Beratung, Präsenz und geeignete Massnahmen zur Verhütung von Straftaten und Unfällen bei.</p>	<p>Der Begriff «geeignete Massnahmen» ist unscharf und bedarf einer näheren Definition.</p>
<p>Art. 3 Aufgaben</p> <p>¹ Die Kantonspolizei nimmt alle Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei wahr, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>² Der Auftrag der Kantonspolizei umfasst insbesondere:</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	Anmerkungen Parteiunabhängige AR
<p>a) Massnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Mensch, Tier, Sachen und Umwelt und zur Beseitigung eingetretener Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;</p> <p>b) Massnahmen zur Verhinderung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten;</p> <p>c) Amts- und Vollzugshilfe, soweit diese nach kantonalem oder übergeordnetem Recht vorgesehen oder zur Durchsetzung der Rechtsordnung erforderlich ist;</p> <p>d) Hilfe zugunsten der Bevölkerung bei Unfällen und in Notlagen;</p> <p>e) Koordination und Leitung von Einsätzen bei Grossereignissen und besonderen Lagen;</p> <p>f) Bewilligungen nach Art. 3a Abs. 1 des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen¹⁾;</p> <p>g) Zusammenarbeit mit dem Nachrichtendienst des Bundes als kantonale Vollzugsbehörde;</p> <p>h) weitere Aufgaben gemäss besonderer Gesetzgebung.</p>	<p>Abs. 2, lit f): Wie steht es mit der Bewilligung anderer Veranstaltungen? Vgl. dazu z.B. das Neonazi-Treffen in Wildhaus. https://www.tagblatt.ch/ostschweiz/toggenburg-kantonspolizei-wusste-von-neonazi-konzert-ld.653945 («TOGGENBURG: Kantonspolizei wusste von Neonazi-Konzert»)</p>
<p>Art. 6 Ausserkantonale Unterstützung</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann den Bund oder andere Kantone um Unterstützung ersuchen, wenn die Kantonspolizei ihre Aufgabe aus eigener Kraft nicht zu erfüllen vermag.</p> <p>² Der Regierungsrat bewilligt ausserkantonale Einsätze der Kantonspolizei.</p>	

¹⁾ bGS [521.4](#)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	Anmerkungen Parteiunabhängige AR
<p>³ Die Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 können an das zuständige Departement delegiert werden.</p> <p>⁴ Bei hoher zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit trifft das Polizeikommando von sich aus die vorsorglichen Anordnungen.</p>	<p>Abs. 3: Die Kann-Formulierung ist unklar. Was sind die Bedingungen für dieses «Können» und wann sind sie erfüllt? Gilt diese Bestimmung grundsätzlich im Sinne von «immer» oder nur Im Einzelfall?</p>
<p>Art. 8 Private</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben mit Privaten zusammenarbeiten.</p> <p>² Ohne gesetzliche Ermächtigung dürfen im Bereich des polizeilichen Zwangs und der polizeilichen Massnahmen keine hoheitlichen Befugnisse auf Private übertragen werden.</p> <p>³ Private, die mit der Erfüllung polizeilicher Aufgaben beauftragt werden, sind zur Wahrung dienstlicher Geheimnisse verpflichtet.</p>	<p>Abs. 3: Wenn nicht im Gesetz, dann zumindest in den Ausführungsbestimmungen bzw. der Verordnung muss festgehalten werden, welche Konsequenzen Verstösse gegen die «Wahrung dienstlicher Geheimnisse» haben (strafrechtlich, disziplinarisch).</p>
<p>Art. 10 Polizeiliche Generalklausel</p> <p>¹ Die Kantonspolizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren, einzudämmen oder zu beseitigen.</p>	<p>Im Erläuternden Bericht (S. 6) wird der Begriff «Normdichte» verwendet. Dieser ist für Laien nicht verständlich.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	Anmerkungen Parteiunabhängige AR
<p>Art. 11 Verhältnismässigkeit</p> <p>¹ Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein.</p> <p>² Unter mehreren geeigneten Massnahmen sind jene zu ergreifen, welche die betroffenen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.</p> <p>³ Massnahmen dürfen nicht zu einem Nachteil führen, der in einem erkennbaren Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht.</p> <p>⁴ Massnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.</p> <p>² Sie wahrt die Informationsbedürfnisse der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen.</p>	<p>Betr, Bemerkungen zu Art. 11 im Erläuternden Bericht ist anzumerken: Der Begriff der «Verhältnismässigkeit» ist grundsätzlich zu begrüßen, gleichzeitig eröffnet er Fragen zur politischen Rolle der Kantonspolizei. Als Beispiel mag hier die Kontrolle des verbotenen Silvesterchlausens während der Corona-Pandemie dienen. Das Nichteinschreiten war in einer Gesamtsicht unbestritten verhältnismässig, gleichzeitig wurde damit durch die Polizei eine Ungleichbehandlung verschiedener, letztlich gleichwertiger Verstösse (z.B. verbotene Parties im kleinen Rahmen von Jugendlichen) praktiziert. Damit droht Verhältnismässigkeit zur Willkür zu werden.</p>
<p>Art. 14 Betreten privater Grundstücke</p> <p>¹ Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Kantonspolizei private Grundstücke ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Formulierung «Erfüllung ihrer Aufgaben» scheint hier zu weit gefasst bzw. zu unspezifisch. Im konkreten Fall würde das z.B. bedeuten, dass gegen den Willen von Grundeigentümern das Grundstück zum Zweck von Geschwindigkeitsmessungen betreten werden darf. Das ist nicht akzeptabel.</p>
<p>Art. 15 Sicherheitstransporte</p>	<p>Im Erläuternden Bericht (S. 8) wird von einer «korrekten Gefährdungsanalyse» gesprochen. Unklar ist dabei die <i>konkrete</i> Zuständigkeit für diese Analyse und der konkrete Ablauf im Einzelfall. Zumindest in den Ausführungsbestimmungen bzw. der Verordnung müsste hier Klarheit geschaffen werden.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	Anmerkungen Parteiunabhängige AR
<p>¹ Die Kantonspolizei kann mit Bewilligung des zuständigen Departements Sicherheitstransporte durch Private durchführen lassen, sofern Gewähr für eine fachkundige Durchführung besteht.</p>	
<p>Art. 16 Dokumentationspflicht</p> <p>¹ Die Kantonspolizei dokumentiert ihr Handeln angemessen.</p>	<p>Der Begriff «angemessen» ist unklar. Wer definiert die Angemessenheit? Auch der Erläuternde Bericht bleibt hier vage.</p>
<p>Art. 19 Schusswaffengebrauch</p> <p>¹ Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, kann die Kantonspolizei in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch machen, insbesondere:</p> <p>a) wenn Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden;</p> <p>b) wenn eine Person, die eine schwere Straftat begangen hat oder einer solchen dringend verdächtigt wird, sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen versucht;</p> <p>c) wenn eine Person, die für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellt, sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen versucht;</p> <p>d) zur Befreiung von Geiseln;</p> <p>e) um eine Einrichtung, die wegen ihres Schadenpotenzials eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, vor der Beeinträchtigung durch eine unmittelbar drohende schwere Straftat zu schützen.</p>	<p>Abs. 1, lit.b): Hier besteht eine gewisse Skepsis bei der Vorstellung des praktischen Ablaufs: Ein flüchtender Verdächtiger wird gewarnt, zuerst mit einem Ruf und dann evtl. mit einem Warnschuss. Bei Nichtreaktion wird dann auf ihn geschossen. Der Begriff der «schweren Straftat» ist letztlich unscharf und bedarf im konkreten Fall immer wieder der Einschätzung durch das Bundesgericht (vgl. z.B. BGE 1468/2019). Dabei gilt z.B. Landfriedensbruch, welcher kein Vergehen ist, als schwere Straftat. Rechtfertigt dies also bereits den Schusswaffeneinsatz?</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	Anmerkungen Parteiunabhängige AR
<p>² Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf vorauszugehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen.</p> <p>³ Ist ein Warnruf von vornherein aussichtslos oder zeigt er keine Wirkung, darf ein Warnschuss abgegeben werden.</p> <p>⁴ Die Schusswaffe kann auch gegen Sachen und Tiere eingesetzt werden, sofern es die Umstände erfordern.</p>	
<p>Art. 20 Hilfepflicht</p> <p>¹ Die Kantonspolizei leistet Personen, die durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs verletzt werden, den nötigen Beistand und verschafft ihnen ärztliche Hilfe, soweit die Umstände dies zulassen.</p>	<p>Redaktionelle Anmerkung: Anstelle des Begriffes «ärztliche Hilfe» sollte «medizinische Hilfe» verwendet werden (z.B. bei Aufgebot eines RTW ohne Notarzt).</p>
<p>Art. 21 Anhaltung und Identitätsfeststellung</p> <p>¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Kantonspolizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Sachen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird.</p> <p>² Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere und persönliche Sachen vorzuzeigen sowie Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen.</p> <p>³ Die Kantonspolizei kann die Person zu einer polizeilichen Dienststelle bringen, wenn die Abklärungen vor Ort nicht eindeutig oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können.</p>	<p>Es sollte ein zusätzlicher Abs. 4 eingefügt werden, in welchem der Verhältnismässigkeitsgrundsatz ausdrücklich festgehalten wird (vgl. Erläuternder Bericht S. 11: «...wobei immer die 'mildeste' Variante gewählt werden muss.»)</p>
<p>Art. 23 Formlose Anordnungen</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	Anmerkungen Parteiunabhängige AR
<p>¹ Die Kantonspolizei kann eine Person von einem Ort formlos wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten, wenn:</p> <p>a) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder stört;</p> <p>b) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, Dritte erheblich belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert;</p> <p>c) Einsatzkräfte wie Polizei, Zivilschutz, Feuerwehr oder Rettungsdienste behindert oder gefährdet werden;</p> <p>d) die Person selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist;</p> <p>e) dies zum Schutz privater Rechte oder zur Wahrung der Pietät erforderlich ist.</p>	<p>Redaktionelle Anmerkung: Bei lit a) und b) sollte der Plural verwendet werden (gefährden oder stören; belästigen, gefährden oder hindern).</p> <p>Bei lit c) irritiert die Reihenfolge der Aufzählung (Polizei, Zivilschutz, Feuerwehr, Rettungsdienst). Sinnvoller wäre hier, zuerst die Blaulichtorganisationen und dann den Zivilschutz zu erwähnen, was auch der praktischen Einsatzhäufigkeit entspricht. Bei lit c) wird ausserdem empfohlen, statt «behindert» neu «bei der Erfüllung ihrer Aufgabe behindert» zu schreiben.</p>
<p>Art. 24 Verbotsverfügungen</p> <p>¹ In schwerwiegenden Fällen, insbesondere wenn eine Person sich widersetzt oder wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, kann ein Verbot unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB¹⁾ für höchstens 14 Tage verfügt werden.</p> <p>² Verbotsverfügungen können innert 20 Tagen mit Beschwerde bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts angefochten werden.</p> <p>³ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>In Abs. 1 wird die Aufnahme eines expliziten Hinweises auf das rechtliche Gehör (vgl. Erläuternder Bericht S. 13) angeregt.</p>

¹⁾ SR [311.0](#)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	Anmerkungen Parteiunabhängige AR
<p>Art. 35 Sachen</p> <p>¹ Die Kantonspolizei darf Fahrzeuge, Behältnisse und andere Sachen öffnen und durchsuchen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) sie bei einer Person angetroffen werden, die durchsucht werden darf;b) dies zum Schutz von Personen, Sachen oder Tieren von namhaftem Wert erforderlich ist;c) der Verdacht besteht, dass sich darin eine Person befindet, die der Hilfe bedarf oder die in Gewahrsam zu nehmen ist;d) der Verdacht besteht, dass sich darin Sachen oder Tiere befinden, die sicherzustellen sind;e) dies für die Ermittlung der daran berechtigten Person erforderlich ist. <p>² Die Durchsuchung erfolgt nach Möglichkeit im Beisein der Person, welche die Sachherrschaft ausübt.</p> <p>³ Sichergestellte Tiere sind in fachkundige Obhut zu geben.</p>	<p>Hier wird ausdrücklich gewünscht, dass Smartphones und Tablets explizit als «nicht durchsuchbar» definiert werden, sofern kein entsprechender staatsanwaltlicher Entscheid vorliegt.</p>
<p>Art. 39 Verwertung von Sachen</p> <p>¹ Eine sichergestellte Sache kann verwertet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) sie von der berechtigten Person trotz Aufforderung und Androhung der Verwertung nicht innert angemessener Frist abholt wird;b) der Grund der Sicherstellung seit drei Monaten weggefallen ist und niemand Anspruch auf die Sache erhebt;c) sie schneller Wertverminderung ausgesetzt oder ihre Aufbewahrung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.	<p>Abs. 1, lit a): «Angemessen» ist unklar, die Frist ist eindeutig zu definieren (xx Tage nach Aufforderung und Verwertungsandrohung)</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	Anmerkungen Parteiunabhängige AR
<p>² Der Verwertungserlös wird nach Abzug der angefallenen Kosten an die berechnigte Person herausgegeben.</p>	
<p>Art. 44 Präventive Observation</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Personen und Sachen an öffentlich zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- und Tonaufnahmen machen, wenn</p> <p>a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und</p> <p>b) eine Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.</p> <p>² Die Observation bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn sie länger als einen Monat dauert.</p> <p>³ Die Kantonspolizei orientiert direkt betroffene Personen über Grund, Art und Dauer der Observation, sobald es der Zweck der Massnahme erlaubt.</p>	<p>Abs. 1, lit.a): «oder Vergehen» ist zu streichen. Vergehen rechtfertigen wohl kaum eine verdeckte Observation.</p>
<p>Art. 45 Präventive verdeckte Fahndung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann ausserhalb strafprozessualer Verfahren verdeckte Fahnderinnen und Fahnder im Sinne von Art. 298a StPO¹⁾ einsetzen, wenn</p> <p>a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und</p> <p>b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.</p> <p>² Der Einsatz verdeckter Fahnderinnen und Fahnder wird vom Polizeikommando angeordnet. Er bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn er länger als einen Monat dauert.</p>	<p>Abs. 1, lit.a): «oder Vergehen» ist zu streichen. Vergehen rechtfertigen wohl kaum eine verdeckte Fahndung</p> <p>Abs. 2: Die Dauer von 30 Tagen bei verdeckten Fahndungen ohne staatsanwaltschaftliche Zustimmung erscheint aus rechtsstaatlicher Sicht zu lange. Hier dürften wohl maximal 14 Tage genügen</p>

¹⁾ SR [312.0](#)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	Anmerkungen Parteiunabhängige AR
<p>³ Die Kantonspolizei teilt den direkt betroffenen Personen mit, dass gegen sie eine Vorermittlung mit verdeckten Fahnderinnen und Fahndern stattgefunden hat, sobald es der Zweck der Massnahme erlaubt.</p> <p>⁴ Art. 298c und 298d StPO sind sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>Art. 46 Verdeckte Vorermittlung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann ausserhalb strafprozessualer Verfahren eine verdeckte Vorermittlung im Sinne von Art. 285a StPO¹⁾ durchführen, wenn</p> <p>a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einer Straftat nach Art. 286 Abs. 2 StPO kommen könnte,</p> <p>b) die Schwere dieser Straftat eine verdeckte Vorermittlung rechtfertigt und</p> <p>c) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Vorermittlung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.</p> <p>² Die verdeckte Vorermittlung bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.</p> <p>³ Art. 151 und 287-298 StPO sind sinngemäss anwendbar, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft das Polizeikommando tritt.</p>	<p>Abs. 1: «Die Kantonspolizei» erscheint hier begrifflich wesentlich zu unscharf. Der Anordnungsweg muss eindeutig beschrieben und nachvollziehbar sein.</p>
<p>Art. 47 Verdeckte Kontaktnahme im Internet</p> <p>¹ Art. 45 und 46 sind auch anwendbar auf verdeckte Kontaktnahmen im Internet.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung: Anstelle von «im Internet» soll «im digitalen Raum» verwendet werden.</p>

¹⁾ SR [312.0](#)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	Anmerkungen Parteiunabhängige AR
<p>Art. 49 Öffentlich zugänglicher Raum</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann den öffentlich zugänglichen Raum mit stationären Video- und Audiogeräten überwachen, wenn dies zum Schutz von Personen oder Sachen vor strafbaren Handlungen angezeigt ist.</p> <p>² Die Überwachung ist zeitlich und räumlich auf das Notwendige zu beschränken. Der Einsatz von Geräten mit der Möglichkeit zur Personenidentifikation bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes.</p> <p>³ Die Öffentlichkeit ist vor Ort in geeigneter Weise auf den Einsatz der Video- und Audiogeräte aufmerksam zu machen.</p>	<p>Grundsätzliche Anmerkung: Eine alleinige Hinweis-Veröffentlichung im Amtsblatt, wie sie im Erläuternden Bericht (S.22) postuliert wird, erscheint absolut ungenügend.</p> <p>Ausserdem sei neu ein Abs. 4 einzufügen: «Automatische biometrische Gesichtserkennung im öffentlichen Raum ist nicht zulässig.»</p> <p>Abs. 2: Neben dem Departement müsste auch die Staatsanwaltschaft eine Bewilligung erteilen.</p>
<p>Art. 50 Verkehrsüberwachung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann stationäre und mobile Video- und Audiogeräte zur Überwachung des Strassenverkehrs einsetzen.</p> <p>² Im Rahmen der technischen Verkehrsüberwachung dürfen Fahrzeuge und Kontrollschilder automatisiert erfasst und mit Datenbanken abgeglichen werden.</p> <p>³ Der automatisierte Datenabgleich ist zulässig mit:</p> <p>a) polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;</p> <p>b) Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist;</p> <p>c) Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei.</p> <p>⁴ Bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank sind automatisiert erfasste Daten sofort zu löschen.</p>	<p>Abs. 2 scheint für den autobahnfreien Kanton AR nicht verhältnismässig und soll gestrichen werden.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	Anmerkungen Parteiunabhängige AR
<p>Art. 51 Einsatzbezogene Überwachung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zur Unterstützung polizeilicher Einsätze mobile Video- und Audiogeräte verwenden, um ihre Angehörigen oder Dritte vor Gefahren zu schützen.</p> <p>² Der Einsatz der Geräte ist zeitlich und räumlich auf das Notwendige zu beschränken. Er muss für Dritte erkennbar sein, sofern der Zweck der Massnahme dadurch nicht vereitelt wird.</p> <p>³ Der Einsatz körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte (Bodycams) ist zulässig, wenn mit körperlichen oder verbalen Übergriffen zu rechnen ist. Die Geräte sind so anzubringen, dass ihr Einsatz für Dritte erkennbar ist.</p>	<p>In der Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden zur Schriftliche Anfrage Peter Gut, Walzenhausen, <i>Bodycams bei der Kantonspolizei</i>; vom November 2018 wurde festgehalten:</p> <p><i>«Die Kantonspolizei verfolgt die Entwicklung intensiv. Im heutigen Zeitpunkt und im Wissen, dass Bodycams derzeit erst bei einer Stadtpolizei und auch dort nicht flächendeckend, sondern punktuell in Einführung begriffen sind, sieht der Regierungsrat in Übereinstimmung mit dem Polizeikommando derzeit in der ländlichen und wenig anonymen Umgebung des Kantons Appenzell Ausserrhoden keinen Anlass, ein solches Einsatzmittel einzuführen. Dieses Einsatzmittel mag in einer grösseren Stadt seine Berechtigung haben. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden ist das gute Vertrauensverhältnis zur Bevölkerung auf andere Art, nämlich durch einen klaren, persönlichen Auftritt der Kantonspolizei sicherzustellen.»</i></p> <p>Im erläuternden Bericht fehlen Hinweise darauf, ob und falls ja, wie sich diese Ausgangslage in den letzten vier Jahren verändert hat.</p> <p>Abs.3 ist insofern zu ergänzen, dass Personen im Kontakt mit Bodycamtragenden Polizeimitarbeitenden verlangen können, dass die Bodycams eingeschaltet werden.</p>
<p>Art. 52 Auswertung von Bild- und Tonaufzeichnungen</p> <p>¹ Im Rahmen der technischen Überwachung erstellte Bild- und Tonaufzeichnungen dürfen zur Erkennung von Straftaten und zu anderen polizeilichen Zwecken ausgewertet werden.</p> <p>² Sie werden spätestens 100 Tage nach ihrer Erstellung gelöscht, wenn die Auswertung keinen ausreichenden Grund für eine weitere Aufbewahrung ergibt.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	Anmerkungen Parteiunabhängige AR
<p>³ Sie können unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes für polizeiliche Schulungszwecke aufbewahrt werden.</p>	<p>Abs. 3: Wenn Bildaufzeichnungen zu polizeilichen Schulungszwecken verwendet werden, müssen erkennbare Personen vorgängig unkenntlich gemacht werden (Verpixelung).</p>
<p>Art. 57 Organisation und Aufgabe</p> <p>¹ Die Kantonspolizei leitet und koordiniert das Bedrohungsmanagement. Sie entscheidet im Einzelfall über die Notwendigkeit eines Monitorings und zieht dazu nach Bedarf andere Fachstellen und Sachverständige bei.</p> <p>² Das Monitoring umfasst die laufende Risikoeinschätzung und die Prüfung geeigneter Massnahmen zur Verhinderung einer Gewalteskalation. Die Umsetzung der Massnahmen richtet sich nach der ordentlichen Zuständigkeit.</p> <p>³ Die am Bedrohungsmanagement beteiligten Stellen sind zu einem koordinierten Vorgehen verpflichtet. Sie sind berechtigt, im Rahmen des erforderlichen Datenaustauschs besonders schützenswerte Personendaten weiterzugeben.</p>	<p>Es wird empfohlen, auf Verordnungsstufe eindeutige Qualitätsstandards für das Monitoring festzulegen.</p>
<p>Art. 60 Häusliche Gewalt</p> <p>¹ Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung oder in einer Hausgemeinschaft physische, psychische, sexuelle oder wirtschaftliche Gewalt ausübt oder androht.</p> <p>² Die Kantonspolizei kann eine häusliche Gewalt ausübende oder androhende Person sofort aus der gemeinsamen Wohnung oder deren unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr für längstens 14 Tage verbieten.</p> <p>³ Sie kann ihr für die Dauer der Massnahme den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen und ihr verbieten, mit der gefährdeten Person oder dieser nahestehenden Personen in Kontakt zu treten oder sich diesen anzunähern.</p>	<p>Anmerkung zu Art. 60 und 61: Häusliche Gewalt kann (und wird vermehrt) auch durch Minderjährige gegenüber anderen Familienmitgliedern angedroht oder ausgeübt werden, ebenso können Minderjährige stalken. Wegweisungen sind dann aus rechtlichen Gründen nicht durchführbar. Es wird empfohlen, spezielle Absätze oder Artikel zu formulieren, wie in diesen Fällen mit Minderjährigen umzugehen ist.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	Anmerkungen Parteiunabhängige AR
<p>⁴ Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Die Kantonspolizei kann ihr alle Schlüssel zu Haus und Wohnung abnehmen.</p>	
<p>Art. 65 Organisation</p> <p>¹ Die Kantonspolizei ist dem zuständigen Departement unterstellt und wird von einer Kommandantin oder einem Kommandanten geführt.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die weitere Organisation der Kantonspolizei fest.</p>	<p>Im Erläuternden Bericht (S. 28) wird ohne Begründung erwähnt, dass die Aufsicht des Regierungsrates über die Kantonspolizei nicht mehr explizit statuiert ist.</p> <p>Es erscheint aber unabdingbar, die Zuständigkeit der Aufsicht explizit zu definieren.. Eine «Unterstellung» impliziert keinesfalls auch eine Aufsichtspflicht.</p>
<p>Art. 66 Zulassung zum Polizeidienst</p> <p>¹ Die Zulassung zum Polizeidienst setzt in der Regel eine polizeiliche Grundausbildung und das Schweizer Bürgerrecht voraus.</p> <p>² Der Kanton sorgt für die polizeiliche Grundausbildung.</p>	<p>Heisst «in der Regel», dass auch ohne Schweizer Bürgerrecht Polizeidienst bei der Kapo AR geleistet werden kann?</p>
<p>Art. 72 Kostenpflicht des Verursachers</p> <p>¹ Wer polizeiliche Massnahmen und Einsätze vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht oder besondere Dienstleistungen beansprucht, kann zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden.</p> <p>² Veranstalter werden die Kosten für ausserordentliche Polizeieinsätze in Rechnung gestellt. Darauf kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Veranstaltung im öffentlichen Interesse liegt oder einem ideellen Zweck dient.</p> <p>³ Die Kantonspolizei kann die Kostenerhebung bei Amts- und Vollzugshilfe an die ersuchende Stelle abtreten. Gegenüber der ersuchenden Stelle werden keine Kosten erhoben.</p>	<p>Abs. 2 bedarf in der Verordnung bzw. den Ausführungsbestimmungen einer eindeutigen Regelung, wie sie auch aus dem Erläuternden Bericht (S. 31) nicht ersichtlich ist, da die aufgelistete Prozent-Einteilung recht zufällig erscheint. Hier müssten eindeutige Indikatoren geschaffen werden, um möglichen Unstimmigkeiten vorzubeugen.</p>

Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen und die Berücksichtigung unserer Eingaben in der Vorlage zuhanden des Kantonsrats.

Freundliche Grüsse

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

sig. Arlette Schläpfer, Verantwortliche Vernehmlassungen

Arbeitsgruppe PU AR: **KR Peter Gut**, a.KR Max Frischknecht, Gabriela Wirth Barben, Alfred Wirz